

EPD Forum in Berlin –
Schwerpunktthema „Transparenz“

The logo of the German Trade Union Confederation (DGB) is located in the top right corner. It consists of a red parallelogram with the white letters "DGB" inside.

Mindestlohnregelungen

Wer hat Anspruch? Wie kann man ihn durchsetzen? Wer kontrolliert?

Überblick – Mindestlöhne jetzt und demnächst

- **Bis Ende 2014:** allgemeinverbindliche Mindestlöhne nur in bestimmten Branchen (Grundlage: AEntG / AÜG /TVG), u.a. :
 - Bau
 - Gebäudereinigung
 - Pflege
 - Leiharbeit
 - Friseurhandwerk
 - Gesamtübersicht: http://www.boeckler.de/wsi-tarifarchiv_50804.htm
- **Ab dem 1.1.2015:** flächendeckender gesetzlicher Mindestlohn v. 8,50 €/Std. (Grundlage: MiLoG)
 - Branchenmindestlöhne bleiben bestehen = Vorrang vor MiLoG
 - Übergangsweise (bis Ende 2016) auch unterhalb von 8,50 €/Stunde zulässig
 - Beachte: zahlreiche Ausnahmen

Wer hat Anspruch auf den gesetzlichen Mindestlohn nach dem MiLoG?



- Arbeitnehmerinnen (AN)
- In- und Ausländer
- Minijobber_Innen
- Rentner_Innen
- Werkstudenten_Innen
- Saisonarbeitnehmer_Innen
- Grds. Praktikant_Innen (beachte: Ausnahmen)



- Selbständige
- Beamt_Innen
- Ehrenamtliche (§ 22 Abs. 3 MiLoG)
- Minderjährige ohne Berufsausbildung
- Langzeitarbeitslose in den ersten 6 Monaten
- Praktikanten gem. § 22 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 – 4 MiLoG



- Arbeitnehmer_Innen in Branchen mit allg. verbindliche Tarifverträge < 8,50 € (bis 2017)
- Zeitungszusteller_Innen

Grundregeln zur Durchsetzung des Mindestlohnanspruchs

- Anspruch „je Zeitstunde“
- ggü. dem Arbeitgeber (AG) oder Generalunternehmen
- Fälligkeit: Ende des folgenden Kalendermonats (Sonderregelung zur Fälligkeit bei Arbeitszeitkonten)
- Verbot vertraglicher Ausschlussfristen
- Verjährung nach drei Jahren, § 195 BGB i.V.m. § 199 BGB
- Verzicht nur gerichtlich möglich
- Bei höheren Lohnansprüchen: Mindestlohn als unabdingbarer „Sockelbetrag“

Melde- und Dokumentationspflichten

- Meldepflicht, § 16 MiLoG
 - Arbeitgeber aus dem Ausland / dt. Entleiher beim Einsatz von LeihAN aus dem Ausland
 - Branchen gem. § 2a SchwarzArbG: u.a. Bau, Reinigung, Gaststätten, Transport, Fleisch
 - ggü. dem Zoll
 - Daten des AN/der AN; Ort, Zeit, Dauer der Beschäftigung; Ansprechpartner von Ort
- Arbeitszeiterfassungspflicht, § 17 MiLoG
 - Branchen gem. § 2a SchwarzArbG (auch als LeihAN)
 - Minijobber_innen (auch als LeihAN) – außer in Privathaushalten
 - Beginn, Ende, Dauer der täglichen Arbeitszeit
 - Aufbewahrung: 2 Jahre

Wer kontrolliert?

- Grds. zuständig: Zoll (§ 14 MiLoG) → Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS)
 - Zusammenarbeit mit anderen Behörden (u.a. Bundesagentur für Arbeit, Sozialversicherungsträger)
 - Zutrittsrecht
 - Einblick in die Unterlagen
 - Personenvernehmung
- Sanktionen
 - Ausschluss von öffentlichen Aufträgen (§ 19 MiLoG)
 - Bußgelder (§ 21 MiLoG)

Was fehlt?



- Kapazitäten der FKS unzureichend
- Keine eigenständige Meldestelle (allgemeine Melde-Hotline des FKS)
- Kein kollektives Rechtsdurchsetzungsinstrument (Verbandsklagerecht)
- Keine gesetzlicher Schutz vor Repressionen bei Meldung von Verstößen an öffentliche Stellen

→ Zahlreiche Umgehungsstrategien denkbar

**Vielen Dank für die
Aufmerksamkeit!**